



Fachbereich WD 2

Der Fall „Maduro“ im Lichte des Völkerrechts

Der Fall „Maduro“ im Lichte des Völkerrechts

Aktenzeichen:	WD 2 - 3000 - 001/26
Abschluss der Arbeit:	30. Januar 2026
Fachbereich:	WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung: US-Militäroperation „Absolute Resolve“ gegen Venezuela im Spiegel der Völkerrechtslehre	4
2.	Rechtfertigungsansätze	5
2.1.	Rechtfertigungsnarrativ der USA	5
2.2.	Bewaffneter Angriff	5
2.3.	Enteignungen US-amerikanischer Ölfirmen in Venezuela	6
2.4.	Strafverfolgung	6
3.	Völkerrechtswidrige Entführungen und ihre Folgen für nationale Strafverfahren	7
3.1.	Präzedenzfall „Eichmann“	8
3.2.	Präzedenzfall „Noriega“	8
3.3.	Rechtliche Folgen mit Blick auf Strafverfahren vor US-Gerichten	9
4.	Zur Immunität Maduros	10
5.	Internationaler bewaffneter Konflikt	14
6.	Verantwortlichkeit der Staatengemeinschaft angesichts von Völkerrechtsverstößen	16
6.1.	Zur Bedeutung rechtlicher Äußerungen von Staaten	16
6.2.	Rechtliche Pflicht zur Benennung von Völkerrechtsverstößen	17

1. Einführung: US-Militäroperation „Absolute Resolve“ gegen Venezuela im Spiegel der Völkerrechtslehre

Spezialeinheiten der US-Streitkräfte haben in der Nacht zum 3. Januar 2026 Venezuela angegriffen, um Staatschef *Nicolás Maduro* gefangen zu nehmen und in die USA zu bringen. In sozialen Medien kursierten Videos und Fotos, welche Explosionen in der Hauptstadt Caracas zeigten. Bei dem Angriff wurden laut venezolanischen Angaben offenbar auch zahlreiche Zivilisten getötet. Angehörige der US-Spezialkräfte kam nicht zu Schaden. Gegen *Maduro* und seine Frau, *Cilia Flores*, wurde vor dem *District Court* (Bezirksgericht) in New York [Anklage](#) u. a. wegen Drogenhandels, Waffen- und Sprengstoffdelikten sowie „Narco-Terrorismus“ (nach dem [Controlled Substances Act; 21 U.S.C. §§ 801-971](#)) erhoben.¹

Selten ist ein Sachverhalt in völkerrechtlicher Hinsicht sowohl in der deutschen als auch in der internationalen Völkerrechtslehre so eindeutig verurteilt worden wie die [US-Operation „Absolute Resolve“](#) in Venezuela. *Marco Milanovic* von der Universität Reading/Großbritannien bringt dies – stellvertretend für viele – auf den Punkt:

„The illegality of the US military operation again Venezuela is so obvious, so manifest, and so egregious, that the issue is simply not open to reasonable disagreement. Contrary to the tepid remarks of the leaders of some US allies, and to their careful obfuscations at the Security Council, there is *nothing* legally complex about this situation. The violations of international law are as plain as day.“²

Zahlreiche völkerrechtliche Fachgesellschaften wie die [Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht](#), ihre Schwestergesellschaften in [Argentinien, Brasilien und Peru](#) sowie die [American Society of International Law](#), aber auch ein Bericht von [Chatham House](#), verurteilten den Angriff der USA gegen Venezuela und die Festsetzung *Maduros* unisono als Verstoß gegen universelles und regionales Völkerrecht, insb. gegen das Gewaltverbot (Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta), die territoriale Integrität Venezuelas (Art. 2 Ziff. 1 VN-Charta) sowie das Interventionsverbot. In Art. 19 der für die Staaten Nord- und Südamerikas [rechtlich bindenden Charta of the Organization of American States](#) (OAS-Charta) vom 30. April 1948 heißt es explizit:

„No State or group of States has the right to intervene, directly or indirectly, for any reason whatever, in the internal or external affairs of any other State. The foregoing principle prohibits not only armed force but also any other form of interference or attempted threat against the personality of the State or against its political, economic, and cultural elements.“

Im Rahmen dieses **Sachstandes** sollen einige völkerrechtliche Fragen zur US-Operation in Venezuela näher beleuchtet werden.

1 [„The Charges Against Nicolás Maduro: What the Indictment Alleges“](#), Jurist-news, 5.1.2026.

2 *Milanovic*, „[Some Further Thoughts on the Illegal US Attack on Venezuela: Self-Defence, Cyber, and Continuing Coercion](#)“, EJIL:talk, 7.1.2026. Ebenso deutlich: *Uriburu/Arato*, „[Trump's Illegal Attack on Venezuela and Its Consequences](#)“, EJIL:talk, 5.1.2026.

2. Rechtfertigungsansätze

2.1. Rechtfertigungsnarrativ der USA

Zur **Rechtfertigung** der Militäroperation nahmen die USA gegenüber dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) wie folgt Stellung:³

„This past weekend, colleagues, the United States successfully carried out a **surgical law enforcement operation** facilitated by the U.S. military **against two indicted fugitives** of American justice, narco-terrorist Nicolas Maduro and Cilia Flores. Colleagues, Nicolas Maduro is responsible for **attacks on the people of the United States**, for destabilizing the Western Hemisphere, and **illegitimately repressing the people of Venezuela**.

As Secretary Rubio has said, there is no war against Venezuela or its people. We are not occupying a country. This was a **law enforcement operation** in furtherance of **lawful indictments** that have existed for decades. The United States arrested a narcotrafficker who is now going to stand trial in the United States in accordance with the rule of law for the crimes he's committed against our people for 15 years. A **similar action was taken in 1989 against Manuel Noriega**. He was arrested, indicted, convicted in a court of law, served in prison in the United States and in Panama. [...]

This law enforcement action was directed consistent with the President of the United States' responsibility as Commander in Chief to protect Americans at home and abroad, against a fugitive who is directly responsible for narco-terrorism that has killed hundreds of thousands of Americans and created destabilizing violence throughout our hemisphere.“

2.2. Bewaffneter Angriff

Die Gewaltanwendung der USA gegen Venezuela ist weder durch ein **Mandat des VN-Sicherheitsrats** legitimiert, noch geschah sie in Ausübung des **Selbstverteidigungsrechts** nach Art. 51 VN-Charta, auf den sich die USA im Übrigen auch **nicht berufen** haben. Die Völkerrechtslehre ist sich darüber einig, dass **Drogenschmuggel** zwar eine kriminelle Handlung darstellt, aber *per se* **keinen „Angriff“** gegen einen anderen Staat begründet, und dass der von den USA immer wieder apostrophierte „[war on drugs](#)“ keine völkerrechtlich relevante Kategorie beschreibt.⁴

„**Drug trafficking** simply does not qualify as, and **has never been considered, an 'armed attack'**. In brief, the relationship between drug trafficking and the deaths that eventually result from drugs being purchased and used in the United States **is far too attenuated to qualify as an armed attack**. [...] It is indisputable that drug trafficking is **condemnable criminal activity**, but it is **not the type of activity**

3 Mike Waltz, U.S. Representative to the United Nations, „[Remarks at a Security Council meeting](#)“, 5.1.2026. Vgl. auch das – allerdings stark geschwätzte – [Memorandum for Legal Advisor, National Security Council](#) des U. S. Department of Justice v. 23. Dezember 2025, das die Rechtsberater über die bevorstehende und offenbar schon länger geplante US-Militäroperation in Venezuela informieren sollte.

4 Safferling, „[Wo die Nachtigall trapt](#)“, Verf.Blog, 12.1.2026. Ein „war on drugs“, wie er von den USA ausgerufen wurde, hat rechtlich keinerlei Relevanz und rechtfertigt nichts.

that **triggers the right of self-defense** in international law. It is **not a use of force**, it is not ‘hostilities’, and it is not ‘combat’, despite Trump administration officials **using these labels** when describing drug trafficking activity. [...] Simply put, there is **no basis** for suggesting that any Venezuelan government involvement in drug activity **risks to the level of an armed attack against the United States**, giving it the right to resort to force against Venezuela to defend itself. This being so, the Operation Absolute Resolve was a **clear violation of the international law prohibition on the use of force**.“⁵

2.3. Enteignungen US-amerikanischer Ölfirmen in Venezuela

Auch die durch Venezuela in der Vergangenheit [verstaatlichten Vermögenswerte von US-Ölkonzernen](#) (Exxon Mobile u. a.) können ein gewaltsames Vorgehen der USA nicht rechtfertigen. In der Völkerrechtslehre wurde lapidar darauf hingewiesen, dass die USA auf die (funktionierenden) Mechanismen des [internationalen Investitionsschutzrechts](#) hätten zurückgreifen müssen.

„The current escalation is not about the long-overdue correction of an injustice or the absence of legal remedies, but about the deliberate choice to bypass them. Precisely for this reason, it remains essential to clearly identify the violation of international law that occurred on 3 January 2026. It is equally important to recall that, with respect to the **expropriation of US oil investors, lawful and well-tested alternatives existed and were in fact successfully used**. Pointing to historic expropriations as a political justification narrative therefore **cannot alter the fundamental illegality of the use of force**, nor displace the principles of resource sovereignty and the international rule of law.“⁶

2.4. Strafverfolgung

Einigkeit besteht in der Völkerrechtslehre darüber, dass **Strafverfolgung** nach nationalem Recht („*law enforcement*“) **keine zwischenstaatliche Gewaltanwendung rechtfertigt**:

„(Grenzüberschreitende) Strafverfolgungsmaßnahmen **rechtfertigen völkerrechtlich aber keine Verletzung der Souveränität eines anderen Staates**. Hier gelten die Regeln der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Soll also ein Haftbefehl eines US-amerikanischen Gerichts in Venezuela durchgesetzt werden, bedarf es eines **Auslieferungsersuchens**. Dass diese Verfahren nicht nur langwierig sind, sondern oftmals auch nicht den gewünschten Erfolg haben, gehört zum Alltag transnationaler Verbrechensbekämpfung – eine militärische Eigenmacht kann aber auch dieser Umstand nicht legitimieren“.⁷

5 Schmitt/Goodman/Bridgeman, „[International Law and the U.S. Military and Law Enforcement Operations in Venezuela](#)“, Just Security, 5.1.2026.

6 Scheu, „[Expropriation, Oil and the Prohibition on the Use of Force: Justification Narratives and the Effectiveness of International Law in the Venezuela Crisis](#)“, EJIL.talk, 13.1.2026.

7 Safferling, „[Wo die Nachtigall trapst](#)“, Verf.Blog, 12.1.2026.

„The exercise of enforcement jurisdiction is strictly limited to a State's own territory. But on another State's territory, the consent of that State is required [...]. Without it, the action violates the territorial State's sovereignty on two grounds. First, it is a violation of that State's territorial sovereignty; this has clearly occurred. Second, it is an 'usurpation' of an 'inherently governmental function' by another State. In other words, the United States has engaged in governmental activity in Venezuela – law enforcement – that is exclusively the domain of the Venezuelan government.“⁸

Auch die von den USA als Rechtfertigungsgrund angeführte **fehlende demokratische Legitimation Maduros** (als Folge der offensichtlich manipulierten Präsidentschaftswahlen von 2024) liefert **keinen Interventionstitel**. Das Völkerrecht verhält sich zu **Fragen der demokratischen Legitimation von Staatsgewalt** zwar nicht indifferent,⁹ kennt aber **kein gewaltsames Interventionsrecht zur Durchsetzung von Demokratie oder demokratischer Legitimation**.¹⁰

3. Völkerrechtswidrige Entführungen und ihre Folgen für nationale Strafverfahren

Völkerrechtlich relativ eindeutig zu beurteilen ist zudem die Gefangennahme und Verbringung *Maduros* von Venezuela in die USA: Die **gewaltsame Verbringung von Personen ohne Zustimmung ihres Aufenthaltsstaates in einen anderen Staat** – in der Völkerrechtslehre auch unter dem Begriff der „**völkerrechtswidrigen Entführung**“ behandelt¹¹ – stellt eine Zwangsmaßnahme dar, die gegen **Menschenrechte**¹² sowie gegen die **Souveränität und territoriale Integrität** des betreffenden Staates verstößt (Art. 2 Ziff. 1 VN-Charta). Die Norm schützt auch die Freiheit eines Staates, über die Auslieferung von Personen, die sich auf seinem Territorium befinden, eigenständig zu entscheiden. Ein Auslieferungsabkommen mit Venezuela bestand offenbar nicht.

8 Schmitt/Goodman/Bridgeman, „[International Law and the U.S. Military and Law Enforcement Operations in Venezuela](#)“, Just Security, 5.1.2026.

9 In den letzten Jahren ist die Legitimität von Staatsgewalt zunehmend auch aus völkerrechtlicher Perspektive beleuchtet worden. Vgl. für viele: Stein, „[Demokratische Legitimierung auf supranationaler und internationaler Ebene](#)“, ZaöRV 2004, S. 563-570; Petersen, Demokratie als teleologisches Prinzip – Zur Legitimität von Staatsgewalt im Völkerrecht, Berlin 2009; Neumann, Demokratie und Völkerrecht, Tübingen 2023. Siehe auch Wissenschaftliche Dienste, „[Zur Legitimität von Staatsgewalt am Beispiel von Syrien](#)“, WD 2 – 3000 - 019/19.

10 Safferling, „[Wo die Nachtigall trapst](#)“, Verf.Blog, 12.1.2026. Ebenso Aust/Kreß/Krieger, „[Das Ende einer Ära? Zum US-amerikanischen Eingreifen in Venezuela und seinen Konsequenzen](#)“, FAZ v. 23.1.2026.

11 Dazu näher: Wilske, Die völkerrechtswidrige Entführung und ihre Rechtsfolgen, Berlin: Duncker 2000. Wilske, „[Abduction, Transboundary](#)“, Encyclopedia of Public International Law (Stand: Juli 2019), Rn. 12 ff. Bauer, Die völkerrechtswidrige Entführung, Berlin: Dunker 1968, S. 69 ff. Zur Entführung *Maduros* vgl. auch den Völkerstrafrechtler Kai Ambos im ZEIT-Interview v. 4.1.2026 („[Es reicht nicht, das Völkerrecht nur zu beschwören](#)“).

12 In Betracht kommt ein Verstoß gegen Art. 9 [VN-Zivilpakt](#), welcher lautet: „Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemandem darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.“ Näher dazu Wilske, Die völkerrechtswidrige Entführung und ihre Rechtsfolgen, Berlin 2000, S. 143 ff.

3.1. Präzedenzfall „Eichmann“

Der „Klassiker“ unter den völkerrechtswidrigen Entführungen ist zweifellos die Festnahme des NS-Kriegsverbrechers **Adolf Eichmann**, der im Mai 1960 vom israelischen Geheimdienst *Mossad* gewaltsam aus Argentinien nach Israel verbracht und im Dezember 1961 [zum Tode verurteilt](#) wurde.¹³ Die Entführung ist international verurteilt worden. So führte der **VN-Sicherheitsrat** in seiner – auch von den USA mitgetragenen – [Resolution 138 \(1960\) vom 23. Juni 1960](#) aus:

„*Having examined* the complaint that the transfer of Adolf Eichmann to the territory of Israel constitutes a violation of the sovereignty of the Argentine Republic [...]. *Noting* that the repetition of acts such as that giving rise to this situation would **involve a breach of the principles upon which international order is founded**, creating an atmosphere of insecurity and distrust incompatible with the preservation of peace [...] *Requests* the Government of Israel to **make appropriate reparation** in accordance with the Charter of the United Nations and the rules of international law.“

Die (**damalige**) **US-amerikanische Rechtsauffassung** machte der Rechtsberater des *U.S. State Department*, *Abe Sofaer*, 1989 bei einer [Anhörung im Kongress](#) deutlich:

“The United States has repeatedly associated itself with the view that **unconsented arrests violate the principle of territorial integrity**. [...] Arrests in foreign States **without their consent** have **no legal justification under international law** aside from self-defense.“

Der Fall „Eichmann“ eignet sich jedoch nicht als Präzedenzfall für die Gefangennahme *Maduros* durch US-Spezialkräfte in Venezuela, da **Argentinien nachträglich der Festnahme zugestimmt** und damit die Verletzung seiner Souveränität im Nachhinein „geheilt“ hat.

3.2. Präzedenzfall „Noriega“

Der Präzedenzfall, auf den sich [die USA explizit berufen](#), betrifft die Festsetzung des in den USA wegen Drogendelikten verfolgten Generals *Manuel Noriega* in **Panama** im Dezember 1989. Auch dieser Fall eignet sich im Grunde **nur bedingt als Präzedenzfall**, da sich die US-Interventionen in Venezuela und in Panama **in einigen Aspekten unterscheiden**: Anders als *Maduro* war *Noriega* kein (gewählter/s) Präsident/Staatsoberhaupt Panamas, sondern Chef der Nationalgarde, der sich kurz vor seiner Festnahme von der Nationalversammlung Panamas zum Regierungschef mit diktatorischen Vollmachten ernennen ließ. Die US-Intervention erfolgte erst, nachdem die Nationalversammlung Panamas den USA den Krieg erklärt hatten. Zuvor hatten panamaische Sicherheitskräfte US-amerikanische Soldaten in Panama-Stadt attackiert.¹⁴

13 Dazu *Wilske*, „[Abduction, Transboundary](#)“, Max Planck Encyclopedia of Public International Law (Stand: Juli 2019), Rn. 2.

14 Näher: *Schmitt/Goodman/Bridgeman*, „[International Law and the U.S. Military and Law Enforcement Operations in Venezuela](#)“, Just Security, 5.1.2026).

Die US-Intervention in Panama wurde gleichwohl **international verurteilt**, so etwa durch die [VN-Generalversammlung mit Resolution 44/240](#) vom 29. Dezember 1989:

„[The General Assembly] *strongly deplores* the **intervention in Panama** by the armed forces of the United States of America, which **constitutes a flagrant violation of international law** and *demands* the immediate cessation of the intervention and the withdrawal from Panama of the armed invasion forces of the United States.“

In der Völkerrechtslehre überwog damals die Auffassung, dass die US-Intervention in Panama [unrechtmäßig](#) war. Vereinzelt gab es Stimmen, die den gewaltsamen Sturz *Noriegas* als legitime Antwort auf eine Diktatur angesehen haben; eine **konsolidierte völkerrechtliche Rechtfertigung hat sich daraus jedoch nicht entwickelt**. Der VN-Sicherheitsrat war aufgrund des **Vetos der USA** nicht in der Lage, die Verletzung des Gewaltverbots in Panama als solche zu bezeichnen. Daher stehe der Fall „Noriega“, wie der Völkerrechtler *Safferling* von der Universität Nürnberg-Erlangen betont, nicht für eine anerkannte Rechtsentwicklung, „sondern für einen bis heute ungelösten Bruch zwischen Machtpolitik und Völkerrechtsordnung“. ¹⁵

3.3. Rechtliche Folgen mit Blick auf Strafverfahren vor US-Gerichten

Die Frage, ob sich die **völkerrechtswidrige Entführung** und Verbringung eines Beschuldigten zu einem nationalen Strafgericht („*forcible abduction*“) auf das **nationale Strafverfahren** gegen den Beschuldigten rechtlich auswirkt, ist in erster Linie eine Frage des nationalen **Strafprozessrechts**.¹⁶ In den USA gilt dabei die sog. „**Ker-Frisbie-Doktrin**“ – zurückgehend auf zwei namensgebende Entscheidungen des *U.S. Supreme Court* aus den Jahren 1886 ([119 U.S. 436, *Ker v. Illinois*](#)) und 1952 ([342 U.S. 519 *Frisbie v. Collins*](#)). Die Doktrin besagt, dass Verdächtige auch dann vor amerikanischen Gerichten angeklagt werden dürfen, wenn sie nicht rechtmäßig ausgeliefert wurden, sondern **durch eine gewaltsame Entführung in den Zuständigkeitsbereich des Gerichts gelangt** sind.

Mit dem Urteil [United States v. Alvarez-Machain \(504 U.S. 655\)](#) aus dem Jahr 1992, das die Entführung eines mexikanischen Arztes betraf, der wegen Beteiligung an der Ermordung eines Mitarbeiters der amerikanischen *Drug Enforcement Administration* in den USA angeklagt wurde, bestätigte der Oberste Gerichtshof der USA seine bisherige Rechtsprechung.¹⁷ Der *U.S. Supreme Court* entschied, dass die gewaltsame Verschleppung einer Person aus dem Ausland nicht verhindere, dass ein US-Bundesgericht sie wegen US-Strafgesetzen anklagt und verurteilt.

15 *Safferling*, „[Wo die Nachtigall trapt](#)“, Verf.Blog, 12.1.2026.

16 *Wilske*, „[Strafverfahren gegen völkerrechtswidrig Entführte: der Abschied von ´male captus, bene detentus`](#)“, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1995, S. 48-81.
Mann, „[Zum Strafverfahren gegen einen völkerrechtswidrig Entführten](#)“, ZaöRV 1987, S. 469-488.

17 Näher: *Wilske*, „[Abduction, Transboundary](#)“, Encyclopedia of Public International Law (Stand: Juli 2019), Rn. 18 ff.; *Matorin*, „[Unchaining the Law: The Legality of Extraterritorial Abduction in Lieu of Extradition](#)“, Duke Law Journal, Vol. 41 (1992), S. 907-932.

Das *Alvarez-Urteil* des *U.S. Supreme Court* ist **international auf Kritik** gestoßen: So hat das *Inter-American Juridical Committee*, dessen rechtsberatende Aufgabe gegenüber der Organisation Amerikanischer Staaten aus Art. 99 [OAS-Charta](#) folgt,¹⁸ in seinem Jahresbericht 1992 vor einer „Beschädigung der internationalen Rechtsordnung“ gewarnt und dabei auch auf die **Unvereinbarkeit von „Entführungen“ mit dem Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren** hingewiesen:

„The Committee further warned that, if the reasoning of the judgment were carried to its logical conclusion, the **international juridical order would be irreversibly damaged** by any state that attributes to itself the power to violate with impunity the territorial sovereignty of another state. It also underscored the **incompatibility of abduction with the right to due process**, a right protected by international law regardless of the gravity of the crimes alleged.“¹⁹

Demgegenüber hatte das **BVerfG** mit [Beschluss vom 3. Juni 1986](#) festgestellt:

„Es besteht **keine allgemeine Regel des Völkerrechts**, der zufolge die Durchführung eines Strafverfahrens gegen eine Person, die unter Verletzung der Gebietshoheit eines fremden Staates in dem Gerichtsstaat verwahrt worden ist, gehindert wäre.“

Als Reaktion auf das *Alvarez-Urteil* hatte sich 1992 eine [Koalition lateinamerikanischer Staaten an die VN-Generalversammlung gewandt](#) und eine Klärung der Rechtsfrage durch den Internationalen Gerichtshof (IGH) angeregt.

4. Zur Immunität Maduros

Neben dem bereits festgestellten Verstoß gegen das Gewalt- und Interventionsverbot stellt sich die Frage, ob die USA mit der Gefangennahme *Maduros* **zusätzlich eine Immunitätsverletzung** begangen haben und ob sich diese **im laufenden Strafprozess** vor dem New Yorker Bezirksgericht (*U.S. District Court*) **fortsetzt**. Zur Beurteilung der Rechtslage wird neben dem Völkerrecht auch **venezolanisches und US-amerikanisches Verfassungsrecht** herangezogen.

Als Oberhaupt eines Staates genießen ein Staatspräsident sowie seine engsten Familienangehörigen die umfassende – also nicht nur die funktionell auf das Amt bezogene – **persönliche völkerrechtliche Immunität** (*ratione personae*).²⁰ Art. 2 Ziff. 1 VN-Charta, welche die **Immunität von Staatsoberhäuptern als Teil der Staatensouveränität** umfasst, schützt in erster Linie die **Handlungsfähigkeit eines Staates auf der internationalen Bühne** – nicht dagegen das Staatsoberhaupt

18 Das Komitee kann dabei auch Rechtsentwicklungen in den OAS-Mitgliedstaaten, welche das Völkerrecht betreffen, beobachten und kommentieren.

19 Inter-American Juridical Committee, [Annual Report 1992](#), „Legal Opinion on the Decision of the Supreme Court of the United States of America“, S. 8 ff. (13), Ziff. 13.

20 Vgl. *Arnould*, Völkerrecht, Heidelberg, 5. Aufl. 2023, Rn. 320; *Gornig*, Völkerrecht, München 2023, § 44 Rn. 19; *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München, 8. Aufl. 2024, § 7 Rn. 286. Vgl. auch den [Bericht der International Law Commission](#) (ILC), 2013, zur Immunität von Staatenvertretern gegenüber strafrechtlicher Verfolgung.

als „Privatperson“. Das erklärt, warum das Völkerrecht auch Diktatoren schützt.²¹ Das gilt ebenso für das **menschenverachtende Regime in Venezuela**.²²

Die zu den hergebrachten Grundsätzen des Völkerrechts gehörende Immunität von Staatsoberhäuptern²³ gilt insbesondere für **Strafverfahren vor nationalen Gerichten anderer Staaten**²⁴ – nicht dagegen für Verfahren vor **internationalen Gerichten** (vgl. [Art. 27 IStGH-Statut](#)).²⁵ Dies ist Ausdruck des völkerrechtlichen Grundsatzes „*par in parem non habet jurisdictionem*“. Die USA selbst haben diesen Grundsatz im Rahmen ihren „[Comments on the ILC's Draft Articles on Criminal Immunity of State Officials](#)“ 2022 akzeptiert:

„In **addition to immunity from criminal jurisdiction, heads of state, heads of government, and foreign ministers who enjoy personal immunity also benefit from personal inviolability**, a protection that informs their treatment in the criminal context.“

Die Präsident *Maduro* vorgeworfenen Verbrechen (Drogenhandel etc.) hebeln dessen völkerrechtliche Immunität nicht aus.²⁶ Indes halten die **USA** den venezolanischen Machthaber, der nach dem Tod von *Hugo Chávez* 2013 als Interimspräsident Venezuelas ins Amt kam, spätestens seit der Wahl von 2024²⁷ **nicht mehr für das legitime Staatsoberhaupt Venezuelas**.²⁸

Die [Anklageschrift](#) bezeichnet *Maduro* als „previously the President of Venezuela, and now, having remained in power despite losses in recent elections, the *de facto* but illegitimate ruler of the country“.

21 Dies wird in der Völkerrechtslehre durchaus kritisiert, vgl. etwa *Uriburu/Arato*, „[Trump's Illegal Attack on Venezuela and Its Consequences](#)“, EJIL:talk, 5.1.2026: „**One might question whether this is the right position**, or whether contemporary **international law is too protective of dictators and tyrants**; nonetheless, under the dominant view of the contemporary law of immunities, *Maduro* would seem entitled to Head of State immunity before US courts.“

22 Vgl. den Bericht von *Human Rights Watch*, „[Venezuela: Brutal Crackdown Since Elections](#)“, 30.4.2025.

23 Siehe schon *Heffter*, *Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart*, Berlin, 3. Aufl. 1855, § 52 ff. Für die strafrechtliche Immunität eines Souveräns sprach sich bereits der U.S. Supreme Court in der Entscheidung [Schooner Exchange v. McFaddon, 11 U.S. 116 \(1812\)](#) aus dem Jahre 1812 aus.

24 *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, München, 8. Aufl. 2024, § 7 Rn. 286. *Akande/Shah*, „[Immunities of State Officials, International Crimes, and Foreign Domestic Courts](#)“, *European Journal of International Law* Vol. 21 (2011), S. 815-852 (820 ff.).

25 Der **Internationale Strafgerichtshof** (IStGH) hat Ende 2021 gegen *Maduro* eine [formale Untersuchung](#) zu mutmaßlichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Venezuela eingeleitet. Venezuela ist Mitglied des Römischen Statuts (IStGH-Statut).

26 *Agénjo*, „[Which Immunity for Nicolás Maduro? Personal immunity, Inviolability, and the Implausible Exceptions the US Might Claim](#)“, EJIL:talk, 22.1.2026.

27 Siehe zur Nicht-Anerkennung der Wahl: „[EU erkennt Wahl Maduros nicht an](#)“, Tagesschau v. 5.8.2024. *Paqué*, „[Ein Wahlbetrüger als Präsident Venezuelas?](#)“, Friedrich Naumann Stiftung, 28.7.2024.

28 Vgl. [Statement des US-Außenministers Rubio](#) v. 3.1.2026.

Die USA argumentieren, dass *Maduro* vor US-Gerichten keine persönliche Immunität geltend machen könne, weil er **von der US-Regierung nicht als Präsident Venezuelas anerkannt** worden sei. Das „**Nicht-Anerkennungsargument**“ steht in **Widerspruch zum völkerrechtlichen Grundsatz der persönlichen Immunität** von Staatsoberhäuptern. Ein Völkerrechtsblog zeigt das Spannungsfeld auf und weist auf die Gefahr hin, dass völkerrechtliche Prinzipien durch die ins „Belieben“ eines Staates gestellte Nichtanerkennungspolitik aufgeweicht werden:

„The argument of non-recognition to **circumvent personal immunity** is unconvincing [...]:

First, customary international law recognizes no non-recognition-based exception to personal immunity.

*Second, creating an exception through non-recognition would **cut against the function and very purpose of personal immunity**. [...] Conditioning immunity on recognition would hand every state a **discretionary license to authorize domestic prosecutions against foreign heads of state**, thereby **hollowing out personal immunity**. That would be **incompatible with the rationale of immunity**, which is not granted for the official's personal benefit but to ensure the effective performance of their functions and to **prevent foreign interference**.*

Third, [...] the fact that the Executive has the authority to (de)recognize foreign governments does not automatically translate into the domestic legal consequence of denying immunity.“²⁹

Die Frage der **Legitimität einer Wahl** ist in erster Linie eine Frage des **nationalen Verfassungsrechts** und dementsprechend eine **innere Angelegenheit** des betreffenden Staates. So erklärte der venezolanische Wahlprüfungsausschuss *Maduro* zum Gewinner der Wahlen von 2024,³⁰ was vom regierungstreuen Obersten Gerichtshof Venezuelas bestätigt wurde.³¹ Nach Maßgabe von Art. 226 der [venezolanischen Verfassung von 1999](#) (mit Änderungen von 2009) ist er damit das Staatsoberhaupt Venezuelas.

Erinnert sei in diesem Zusammenhang an den Streit um die **Anerkennung** des ehem. venezolanischen Interimspräsidenten *Juan Guaidó*.³² Aus völkerrechtlicher Sicht war in erster Linie darauf abzustellen, wer **faktisch die tatsächliche und effektive Macht und Kontrolle im Staat ausübt (Effektivitätsprinzip)**, und nicht, wer die größere demokratische Legitimation besitzt (Legitimitätsprinzip).

29 *Agenjo*, „[Which Immunity for Nicolás Maduro? Personal immunity, Inviolability, and the Implausible Exceptions the US Might Claim](#)“, EJIL:talk, 22.1.2026.

30 „[Wahlrat spricht Maduros Partei deutlichen Sieg zu](#)“, Tagesschau, 26.5.2025.

31 „[Venezuela: Oberstes Gericht bestätigt Präsident Maduros Wahlsieg](#)“, Beck online, 23.8.2024.

32 *Guaidó* war Präsident der Nationalversammlung. Im Januar 2019 erklärte er sich gemäß Art. 233 der venezolanischen Verfassung zum Interimspräsidenten Venezuelas und wurde als solcher von 54 Staaten anerkannt.

Dies entspricht der wohl noch herrschenden Auffassung in der Völkerrechtslehre:³³

„As an objective matter, even as the legitimacy of the most recent presidential elections in Venezuela was **widely contested**, **what matters under international law** is which entity exercises **effective control** over the territory [...].“³⁴

Die effektive faktische Kontrolle in Venezuela übte bis zu seiner Gefangennahme am 3. Januar 2026 zweifelsohne Machthaber *Maduro* aus. Tags darauf hat die Verfassungskammer des Obersten Gerichtshofs Venezuelas **Vizepräsidentin Rodríguez** (geschäftsführend) zur **Interimspräsidentin** ernannt. Nach Angaben der Verfassungsrichter sei *Maduro* jedoch nicht dauerhaft aus dem Amt ausgeschieden; dies hätte die Abhaltung von Neuwahlen innerhalb von 30 Tagen erforderlich gemacht.³⁵ Die [venezolanische Verfassung](#) von 1999 regelt in den Art. 234 ff. Situationen, in denen der Präsident abwesend bzw. **vorübergehend nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben**. [Art. 234 S. 1 der Verfassung](#) bestimmt (engl. Übersetzung):

„A President of the Republic who becomes **temporarily unavailable to serve** shall be **replaced by the Executive Vice-President** for a period of up to 90 days, which may be extended by resolution of the National Assembly for an additional 90 days.“

Die **persönliche völkerrechtliche Immunität** (*ratione personae*) eines Staatsoberhauptes besteht nur so lange, wie das Staatsoberhaupt **seine Stellung staatsrechtlich wirksam innehat**. Die Immunität **endet mit dem Verlust bzw. der Beendigung seines Amtes**.³⁶ [Art. 233 der venezolanischen Verfassung](#), der den Fall einer „Entführung“ des Präsidenten durch ausländische Mächte bezeichnenderweise nicht regelt, zählt eine Reihe von Gründen für die Beendigung des Amtes eines Staatspräsidenten auf,³⁷ zu denen der Fall einer „Entführung“ vom Sinn und Zweck der Vorschrift her auch nicht passen würde.³⁸ Ungewiss bleibt in diesem Zusammenhang, ob *Maduro* jemals wieder freikommen und seine Amtsgeschäfte in Venezuela aufnehmen wird.

33 Siehe *Crawford*, *Brownlie's Principles of Public International Law*, Oxford, 9. Aufl. 2019, S. 152: „In the case of governments, the standard set by international law is so far the **standard of secure de facto control** of all or most of the state territory.“ Ebenso *Daillier/Pellet*, *Droit International Public*, Paris, 7. Aufl. 2002, S. 418: „En effet, la reconnaissance du gouvernement est **fondée sur l'effectivité des autorités** gouvernementales nouvelles **et non sur leur légalité**.“ Eingehend: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, [„Zur Anerkennung ausländischer Staatsoberhäupter“](#), WD 2 - 3000 - 014/19 und [„Rechtsfragen zur Anerkennung des Interimspräsidenten in Venezuela“](#), WD 2 - 3000 - 017/19, S. 8 ff.

34 *Uriburu/Arato*, [„Trump's Illegal Attack on Venezuela and Its Consequences“](#), EJIL:talk, 5.1.2026.

35 [„Rodríguez zu Venezuelas Interimspräsidentin ernannt“](#), Tagesschau v. 4.1.2026.

36 *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, München, 8. Aufl. 2024, § 7 Rn. 286.

37 Dazu zählen gem. Art. 233 der Verfassung Venezuelas: „Death; resignation; removal from office by decision of the Supreme Tribunal of Justice; permanent physical or mental disability certified by a medical board [...]; abandonment of his position, duly declared by the National Assembly; and recall by popular vote.“

38 So auch *Agénjo*, [„Which Immunity for Nicolás Maduro? Personal immunity, Inviolability, and the Implausible Exceptions the US Might Claim“](#), EJIL:talk, 22.1.2026.

Die Frage, wann eine **vorübergehende Verhinderung** der Ausübung der Amtsgeschäfte **als endgültig zu betrachten** ist, regelt Art. 234 Satz 2 der venezolanischen Verfassung (englische Übersetzung):

„If the **temporarily unavailability continues** for more than 90 consecutive days, the **National Assembly** shall have the power to **decide by a majority vote of its members whether the unavailability to serve should be considered permanent.**“

Erst dann – also *nach* einer entsprechenden Entscheidung der venezolanischen Nationalversammlung – ließe sich von einer „Beendigung“ des Amtes sprechen. Zweifelhaft wäre dagegen, ob die venezolanische Regierung unter Interimspräsidentin *Rodríguez* – **auf Druck der USA** – womöglich schon vorzeitig auf die **Immunität Maduros verzichten** könnte.³⁹ Danach sieht es derzeit aber nicht aus: In einem [Tagesschau-Beitrag](#) wird die venezolanische Interimspräsidentin *Rodríguez* bei einer Sitzung des Nationalen Verteidigungsrates mit den Worten zitiert: „Es gibt nur einen Präsidenten in diesem Land und der heißt *Nicolás Maduro Moros*.“

Ob sich *Maduro* **vor dem US-Gericht in New York** am Ende erfolgreich **auf seine Immunität berufen** oder – wie Panamas Diktator *Noriega* vor dem Bezirksgericht in Florida im Jahre 1990 – **mit dem Immunitätsargument scheitern** wird, bleibt abzuwarten. Das Bezirksgericht in Florida hatte *Noriegas* Klage mit der Begründung zurückgewiesen, dass die **Anerkennung ausländischer Regierungen und ihrer Staatsehefs eine Ermessensentscheidung sei**, die der Exekutive obliege und für die Gerichte bindend sei, und dass die USA *Noriega nicht als Staatsoberhaupt Panamas anerkannten*.⁴⁰ Mit Blick auf einen [Präzedenzfall des U.S. Supreme Court aus dem Jahr 2015](#), wonach US-Präsidenten die uneingeschränkte Befugnis haben, ausländische Regierungen anzuerkennen, vermutet [Rebecca Ingber](#) (Verfassungsrechtlerin an der *Cardozo School of Law*, NYC), dass der *Supreme Court* entscheiden könnte, dass US-Präsident *Trump* die Befugnis habe, *Maduro* die Anerkennung zum Zwecke der Immunität als Staatsoberhaupt zu verweigern.⁴¹

5. Internationaler bewaffneter Konflikt

Die Frage, ob es sich bei dem Angriff der US-Spezialkräfte auf Venezuela am 3. Januar 2026 um einen – wenn auch zeitlich nur sehr kurzen – **internationalen bewaffneten Konflikt** gehandelt hat, der die **Anwendung des humanitären Völkerrechts** auslöst, erscheint in mehrerer Hinsicht relevant:

39 Kritisch insoweit *Agenjo*, „[Which Immunity for Nicolás Maduro? Personal immunity, Inviolability, and the Implausible Exceptions the US Might Claim](#)“, EJIL:talk, 22.1.2026. Zum Verzicht auf Immunität grundlegend: *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, München, 8. Aufl. 2024, § 7 Rn. 272.

40 Siehe [US District Court for the Southern District of Florida - 746 F. Supp. 1506 \(S.D. Fla. 1990\), June 8, 1990](#). Das Urteil des *District Court* wurde 1997 von der [Berufungsinstanz](#) (*U.S. Court of Appeals*) bestätigt.

41 „[Can the U.S. Legally ‘Run’ Venezuela After Maduro’s Capture?](#)“, New York Times v. 3.1.2026.

Zum einen geht es um den rechtlichen Status der während der Operation von US-Spezialkräften **getöteten Zivilisten** – [Medienberichten](#) zufolge waren es 40 – über deren Todesumstände aber **zu wenig bekannt** ist, um die Frage nach einem „**Kriegsverbrechen**“ beurteilen zu können.⁴²

Zum anderen geht es um die Frage, ob sich *Maduro* zu Recht auf den **Kriegsgefangenenstatus** (gemäß dem [III. Genfer Abkommen](#) von 1949) berufen kann, wie er dies vor dem Bezirksgericht in New York getan hat.⁴³ Dazu müsste das **humanitäre Völkerrecht** infolge eines bewaffneten Konflikts **anwendbar gewesen** sein. Zwar behaupten die USA, sie hätten in Venezuela **keinen „Krieg“** geführt, sondern nur eine **Strafverfolgungsmaßnahme** durchgeführt.⁴⁴ Gleichwohl hängt das Vorliegen eines „internationalen bewaffneten Konflikts“ nach einhelliger Auffassung weder **vom subjektiven Willen der Konfliktparteien** ab, einen Krieg führen zu wollen, noch davon ab, was politisch gewollt ist. Vielmehr kommt es auf die **tatsächliche Lage** an – also auf den Einsatz von militärischer Gewalt zwischen Staaten, wobei weder die Dauer noch die Intensität der Auseinandersetzungen entscheidend ist. Nicht einmal Gegenwehr ist erforderlich. Anderenfalls stünde es im Belieben der Staaten, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden.⁴⁵ Über den Kriegsgefangenenstatus von *Maduro* hat das New Yorker Bezirksgericht zu entscheiden.⁴⁶ Dieser wird in der Völkerrechtslehre zumindest für möglich gehalten.⁴⁷

-
- 42 *Milanovic*, „[Some Further Thoughts on the Illegal US Attack on Venezuela: Self-Defence, Cyber, and Continuing Coercion](#)“, EJIL:talk, 7.1.2026: „[...] The callous disregard for the 80 people who were killed is nonetheless shocking [...]. As a legal matter, some of the people killed were members of the Venezuelan military, and **as combatants in an international armed conflict** were lawful targets under international humanitarian law. But many of these people were civilians. The morally completely uninvolved bystanders were definitely civilians. And all of these people were killed just so that Maduro and his wife could be brought to trial before a court in New York.“
- 43 „[Maduro bezeichnet sich vor US-Gericht als Kriegsgefangenen](#)“, Stern v. 6.1.2026.
Kriegsgefangene können nach Maßgabe von Art. 84 des [III. Genfer Abkommens](#) auch vor ein nationales Strafgericht gestellt werden. Sie haben u.a. das Recht auf Heimschaffung (Art. 118 f. III. Genfer Konvention).
- 44 Siehe *Mike Waltz*, U.S. Representative to the UN, „[Remarks at a Security Council meeting](#)“, 5.1.2026.
Von US-Offiziellen bezeichnet wird die US-Operation in Venezuela als „[joint military and law enforcement raid](#)“ (US-Außenminister *Pete Hegseth*) bzw. als „[apprehension mission](#)“ (General *Dan Caine*, Vorsitzender des *Joint Chiefs of Staff*). Der Rechtsauffassung der USA – fälschlicherweise – folgend: *Safferling*, „[Wo die Nachtigall trapst](#)“, Verf.Blog, 12.1.2026: „Die gegen ihn [*Maduro*] ergriffenen Maßnahmen sind polizeilicher oder strafjustizieller Natur und sind daher ausnahmslos am strengen Regime der Menschenrechte zu messen. Mit anderen Worten: Es handelt sich um eine Strafverfolgungsmaßnahme, nicht um einen Krieg oder einen bewaffneten Konflikt mit oder gegen Venezuela und seine Bevölkerung.“
- 45 *Fink/Gillich*, Humanitäres Völkerrecht, Baden-Baden 2023, Kap. 4 Rn. 65; *Arnould*, Völkerrecht, Heidelberg, 5. Aufl. 2023, Rn. 1204 und 1206; *Heintschel v. Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München, 8. Aufl. 2024, § 61 Rn. 4; *Tsagourias/Morrison*, [International Humanitarian Law](#), Cambridge, 2. Aufl. 2023: „The existence of an armed conflict does not depend on the views of the parties of the conflict.“
- 46 *Noriega* wurde der [Status als Kriegsgefangener](#) von einem US-Bundesgericht zuerkannt.
- 47 *Schmitt/Goodman/Bridgeman*, „[International Law and the U.S. Military and Law Enforcement Operations in Venezuela](#)“, Just Security, 5.1.2026: „Given his status as **commander-in-chief of Venezuela’s armed forces** [vgl. Art. 236 Nr. 6 Verf. Venezuela], he might also be considered a prisoner of war entitled to the extensive protections of the Third Geneva Convention on the Protection of Prisoners of War (GC III).“

6. Verantwortlichkeit der Staatengemeinschaft angesichts von Völkerrechtsverstößen

Abschließend soll die **Verantwortung der Staatengemeinschaft** angesichts von Völkerrechtsverstößen thematisiert und dabei die Frage beleuchtet werden, ob eine **rechtliche Pflicht und/oder eine politische Notwendigkeit** besteht, Völkerrechtsverstöße anderer (auch befreundeter) Staaten als solche zu benennen.

6.1. Zur Bedeutung rechtlicher Äußerungen von Staaten

Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Staaten⁴⁸ fiel die Reaktion Deutschlands auf die US-Angriffe gegen Venezuela in völkerrechtlicher Hinsicht eher zurückhaltend aus.⁴⁹ Dies führt zu der Frage, ob eine Regierung womöglich *rechtlich* verpflichtet sein könnte, zu einem – offenkundig – völkerrechtswidrigen Verhalten eines anderen Staates dezidiert Stellung zu nehmen und die **Völkerrechtswidrigkeit explizit zu benennen**, um **Schaden von der Völkerrechtsordnung** abzuwenden bzw. einer unerwünschten gewohnheitsrechtlichen Entwicklung entgegenzusteuern.

So warnt die **Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht** – ein Zusammenschluss von rund 500 Vertretern der deutschen, österreichischen und schweizerischen Völkerrechtslehre – in ihrer [Erklärung vom 8. Januar 2026](#) zum militärischen Eingreifen der USA in Venezuela:

„Noch gravierender als diese weitreichenden Rechtsverletzungen aber ist die brutale Offenheit, mit der die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sich von jeglicher völkerrechtlichen Bindung lossagt und jeglichen völkerrechtlichen Diskurs in ihrer Außenpolitik verweigert. Vorstand und Rat der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht warnen nachdrücklich vor den Folgen dieses Schritts in die internationale Rechtlosigkeit, der die fortschreitende Willkür mächtiger Staaten und eine weltweite Eskalation der Gewalt befürchten lässt.“

Auch auf die **Bedeutung rechtlicher Äußerungen von Staaten** für die Entwicklung des Völkerrechts wird hingewiesen:

„Andere völkerrechtliche Reaktionsmöglichkeiten gibt es nämlich nicht. Durch die eindeutigen Stellungnahmen kann verhindert werden, dass im Angriff auf Venezuela ein **Präzedenzfall entsteht** oder gar eine **völkergewohnheitsrechtliche Norm der Rechtfertigung von Gewaltanwendung zur Herbeiführung eines Regierungswechsels**. Nur so lassen sich Staaten wie Kolumbien, Kuba und

48 Vgl. die Zusammenstellung internationaler Reaktionen bei Reuters, 4.1.2026, „[World reacts to US strikes on Venezuela](#)“.

49 Vgl. Pressemitteilung der Bundesregierung v. 3.1.2026, „[Bundeskanzler Friedrich Merz erklärt zur Situation in Venezuela](#)“; Tagesschau v. 3.1.2026: „[Merz nennt Einordnung der US-Aktion 'komplex'](#)“. Besonders klar und eindeutig – und damit vorbildhaft – fällt die [Stellungnahme v. 7.1.2026 des Schweizer Außenministeriums](#) zur Situation in Venezuela aus: „Der Angriff vom 3. Januar 2026 gegen Venezuela stellt eine Verletzung des Völkerrechts dar, insbesondere des Grundsatzes des Verbots der Anwendung von Gewalt und der Achtung der territorialen Integrität. Eine Rechtfertigung für diesen Angriff lag aus völkerrechtlicher Sicht nicht vor. Auch die Gefangennahme von Nicolás Maduro verstößt gegen das Völkerrecht. Sie ist insbesondere eine Verletzung der Souveränität Venezuelas, sowie eine Verletzung der persönlichen Immunität von Maduro. Die Schweiz bringt ihre Besorgnis über diese Verletzung des Völkerrechts sowie über die Gefahr einer Präzedenzwirkung zum Ausdruck.“

Mexiko vor ähnlichen Übergriffen schützen – und zugleich Russland und China von vergleichbaren Praktiken abhalten“.⁵⁰

„Crucially, the manner in which States across the world **respond to US actions** will **likely shape international law for years to come** – for the better or very much for the worse.“⁵¹

Rechtliche Äußerungen der Staatengemeinschaft sind auch ein Steuerungsinstrument einer weitgehend dezentralisierten Völkerrechtsordnung. Bei der **Entwicklung von Völkergewohnheitsrecht** sind sie sogar **unerlässlich**.⁵² Hier kann die **Hinnahme einer Praxis**, also die **Nichtreaktion**, als Ausdruck von Rechtsüberzeugung gewertet werden, wenn nach den Umständen eine Reaktion zu erwarten war.⁵³ Ausbleibende Proteste gegen Verletzungen des Völkerrechts **schwächen nicht nur dessen Autorität**, sondern verleiten andere Staaten oder nichtstaatliche Akteure dazu, in gleicher Weise gegen das Völkerrecht zu verstoßen.

6.2. Rechtliche Pflicht zur Benennung von Völkerrechtsverstößen

In Völkerrechtslehre und Rechtsprechung weitgehend akzeptiert ist der Ansatz, aus der Verletzung von **fundamentalen Normen** (sog. *ius cogens*)⁵⁴ des Völkerrechts (wie z. B. dem Gewalt- oder Interventionsverbot) **Verpflichtungen der gesamten Staatengemeinschaft** (sog. *erga omnes*-Verpflichtungen⁵⁵) abzuleiten.

Art. 41 Nr. 2 des ILC-Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit, welcher von der VN-Generalversammlung angenommen wurde und heute Völkergewohnheitsrecht widerspiegelt, präzisiert diese Pflicht wie folgt:

„Kein Staat erkennt die durch eine **schwere Verletzung [einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes]** hervorgerufene **Situation** als rechtmäßig an oder leistet Hilfe oder Unterstützung bei der Aufrechterhaltung dieser Situation.“

50 Safferling, „[Wo die Nachtigall trapst](#)“, Verf.Blog, 12.1.2026.

51 Uriburu/Arato, „[Trump’s Illegal Attack on Venezuela and Its Consequences](#)“, EJIL:talk, 5.1.2026.

52 Erforderlich ist neben einer konsistenten Staatenpraxis (objektives Element) auch die von den Staaten geäußerten Rechtsüberzeugung (sog. *opinio iuris* als subjektives Element).

53 Dörr, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München, 8. Aufl. 2024, § 19 Rn. 14 ff. (18); *International Law Commission* (ILC), „[Draft conclusions of identification of customary international law](#)“, 2018, *Conclusion* No. 10 para. 3.

54 Vgl. dazu: *International Law Commission* (ILC), „[Draft conclusions on identification and legal consequences of peremptory norms of general international law](#) (*ius cogens*)“, 2022.

55 Zum Konzept der „*erga omnes*-Pflicht“: Arnould, Völkerrecht, Heidelberg, 5. Aufl. 2023, Rdnr. 292; Kammerhofer, „[Obligations erga omnes](#)“, Max Planck Encyclopedia of International Law [Stand: Februar 2024].

Aus dieser „negativ“ formulierten **Pflicht zur Nicht-Anerkennung** bzw. zur **Nicht-Unterstützung** folgert die Völkerrechtslehre *vice versa* eine „positive“ **Positionierungspflicht** angesichts von schweren Völkerrechtsverstößen.⁵⁶

Die **Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht** formuliert in ihrer [Erklärung vom 8. Januar 2026](#) zum militärischen Eingreifen der USA in Venezuela eine **Rechtspflicht** zur Benennung von Völkerrechtsverstößen und fordert die Bundesregierung auf,

„sich dem Schritt in die Rechtlosigkeit entschieden entgegenzustellen. Alle Staaten sind rechtlich verpflichtet zusammenzuarbeiten, um Verletzungen des zwingenden Völkerrechts mit rechtmäßigen Mitteln zu beenden. Es ist ihnen **untersagt, die Folgen einer solchen Rechtsverletzung anzuerkennen** oder Unterstützung bei der Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Situation zu leisten. Diese **völkergewohnheitsrechtlich verankerten Verpflichtungen** sind zugleich **Teil des deutschen Bundesrechts** [siehe Art. 25 GG]. Ihre Beachtung durch die Staatsorgane ist eine verfassungsrechtliche Pflicht. Vergleichbares gilt auch für andere Staaten. Daher ist es Aufgabe der Bundesregierung, die **gravierenden völkerrechtlichen Rechtsverstöße klar zu benennen und zu kritisieren.**“

Namhafte Völkerrechtler aus aller Welt (Japan, USA, Frankreich, Iran u.a.m.) haben in einem **offenen Brief** die Staatengemeinschaft zur **Verurteilung von Völkerrechtsverbrechen aufgefordert**.

„It is widely accepted that serious breaches of such peremptory norms give rise to obligations on all States not to recognize as lawful a situation created by such breach nor render aid or assistance in maintaining such a situation (see e.g. Report of the International Law Commission on the work of its Seventy-third session (2022), UN Doc A/77/10 (2022), Conclusion 19). [...]

In this context, **third States and international organisations shall be expected to publicly condemn in the strongest terms the aggression** perpetrated by the United States regime against Venezuela, and to act accordingly in **taking all relevant practical measures and actively cooperate in enforcing a policy of non-recognition of these unlawful actions**. It goes without saying that any form of endorsement or recognition of the unlawful military aggression committed by the United States would entail the international responsibility of the government(s) or international organization(s) concerned.“⁵⁷

56 Eine solche Pflicht ist – soweit ersichtlich – durch ein internationales Gericht noch nicht bestätigt worden, doch sind die Lehrmeinungen der Völkerrechtslehre gem. [Art. 38 Abs. 1 lit. d\) des IGH-Statuts](#) Hilfsmittel des IGH zur Feststellung der Rechtsnormen.

57 „[Statement of International Law Scholars on the United States Military Aggression against Venezuela](#)“, Völkerrechtsblog, 30.1.2025.

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR)** erinnert nicht nur an Deutschlands völkerrechtliche **Verantwortung**, sondern auch an sein wohlverstandenes Eigeninteresse, **zur Beendigung von Völkerrechtsverstößen aktiv beizutragen**.

„Die Grundprinzipien des gegenwärtigen Völkerrechts und die UN-Charta gebieten, dass die **internationale Gemeinschaft souveräner Staaten** mit friedlichen Mitteln **auf ein Ende völkerrechtswidrigen Verhaltens einzelner Staaten hinwirkt**. Wie alle anderen Staaten trifft auch Deutschland die **völkerrechtliche Verantwortung, Völkerrechtsverstöße nicht zu unterstützen, sondern zu ihrer Beendigung aktiv beizutragen**. [...] Das Völkerrecht ist keine Speisekarte, aus der man sich das herausuchen kann, was einem gerade gefällt. Völkerrechtswidrige Handlungen mit zweierlei Maß zu messen, erodiert das Völkerrecht und die Regelbasiertheit der Weltordnung.“⁵⁸

Vor dem **Anlegen doppelter Standards** warnen auch die Völkerrechtler *Helmut Aust* und *Heike Krieger* von der Freien Universität Berlin gemeinsam mit dem Völkerstrafrechtler von der Universität Köln, *Claus Krefß*, in einem FAZ-Artikel. Sie weisen dabei auch auf die **politischen Folgekosten des Beschweigens von Völkerrechtsverletzungen** hin:

„Im deutschen außenpolitischen Diskurs wird vorgebracht, Europa könne sich ein **Eintreten für das Völkerrecht** in Anbetracht seiner militärischen und digitalen Schwäche in der neuen weltpolitischen Konstellation **einstweilen nicht mehr leisten**. Wer zu dieser Sicht der Dinge neigt, sollte bedenken, dass mit den Äußerungen zu Grönland auch bereits Staatsgebiet in Europa im Fadenkreuz der US-Administration steht. Ein Blick in die **Nationale Sicherheitsstrategie der USA** vom Dezember 2025 lehrt sodann, dass es nicht bei Grönland bleiben muss. [...] In Anbetracht dessen gilt, dass **mit jedem Völkerrechtsbruch** der USA, den Deutschland und andere europäische Staaten aus Sorge vor einer Reaktion des US-Präsidenten **nicht benennen, die Gefahr größer wird, dass das Verhalten der USA weitere Kreise zieht**. [...]

Zugleich droht mit einem **deutschen und europäischen Beschweigen US-amerikanischer Völkerrechtsverletzungen** die Gruppe der Staaten kleiner zu werden, mit deren **Solidarität auch europäische Staaten im Fall des Falles rechnen können**. [...] Dass sieben europäische Regierungschefs unmittelbar danach mit Blick auf Grönland das Völkerrecht eindringlich beschworen, machte die Sache dem 'Globalen Süden' gegenüber nicht besser. Denn wenn Europa je nachdem, ob es sich um Venezuela oder Grönland handelt, einen **doppelten Standard anlegt**, ist Enttäuschung im 'Globalen Süden' vorprogrammiert. Dies in Kauf zu nehmen, liegt **nicht im europäischen Interesse**.“⁵⁹

58 DIMR, „[Das Völkerrecht zu bewahren, ist Deutschlands Pflicht und wohlverstandenes Eigeninteresse](#)“, 24.6.2025.

59 Aust/Krefß/Krieger, „[Das Ende einer Ära? Zum US-amerikanischen Eingreifen in Venezuela und seinen Konsequenzen](#)“, FAZ v. 23.1.2026.